

Vom kommenden Staat

Autor(en): **Oehler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **12 (1932-1933)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom kommenden Staat.

Von Hans Oehler.

W e g b e r e i t u n g.

Im Novemberheft 1930 der „Schweizer Monatshefte“ hatten wir in einem Aufsatz „100 Jahre schweizerischer Liberalismus“ am Schlusse geschrieben: „Lebendige Staatswerdung geht nie aus einer abgezirkelten Begriffswelt hervor. Aber wenn neben die Erkenntnis des Ungenügens des Bestehenden und den entschlossenen Willen zu seiner Überwindung, **V o r s t e l l u n g e n** über Art und Möglichkeit künftiger Staatsgestaltung treten, so erfährt dadurch unser, durch 100 Jahre liberaler Gedankenherrschaft verengtes politisches Gesichtsfeld diejenige Erweiterung, deren wir bedürfen, wenn wir von der Mitwirkung an der künftigen Staatsgestaltung nicht ausgeschaltet sein wollen, und ohne die die Schichten, die das schweizerische Staatswesen hundert Jahre lang verantwortlich getragen haben, schließlich in einem Kampfe zwischen Links und Rechts zerrieben werden. Art und Möglichkeit künftiger Staatsgestaltung im Einzelnen auszuführen, muß indes einer zweiten Arbeit vorbehalten bleiben.“

Wir sind unsern Lesern diese zweite Arbeit bis zum heutigen Tag schuldig geblieben. Das hat seine tieferen Gründe. Je mehr man sich einem lebendigen Zeitgeschehen verbunden fühlt, desto größer die Scheu, den Fluß des Geschehens zu unterbrechen, indem man ihn in feste Begriffe zwingt, ihn gewissermaßen in einer Welt fertiger Vorstellungen gerinnen läßt, die keine Anpassung an die stets neuen Ausblicke, kein Zusammenfließen zu immer neuer fruchtbarer Synthese mehr gestattet. Und andererseits mag es zwar dem geschichtlich vergleichenden, um die Wiederkehr aller Dinge wissen den Einzelverstand gelingen, eine künftige Entwicklung in den großen Linien voranzuzuzeichnen. Aber die künftigen Dinge so zu sehen, wie wenn sie bereits gegenwärtig wären, seinem Wort und Vorstellungsbild diese Unmittelbarkeit zu verleihen, die zum Handeln mitreißt, vermag doch nur, wer mitten in einem lebendigen Zeitgeschehen steht und von dem seine Worte und Vorstellungen nur Ausdruck und Abbild sind. Erst wenn die Zeitverbundenheit den Einzelnen heraushebt aus seiner Vereinzelung und ihn einsetzt in ein gemeinsames Erleben der Gemeinschaft, seines Volkes, ja ganzer Völkerguppen, wenn er inmitten eines staatlichen Werdens steht, wie in einem

ihn rings umbrausenden Strom, erst dann wird gedankliche Vorerörterung verfassungspolitischer Fragen zum sinnvollen Glied, zum unterstützenden Begleitvorgang politischen Handelns selbst. Wie manche, Jahrhunderte überdauernde Staatsumgestaltung ist ohne vorher feststehende Vorstellungen über die zu errichtende Verfassung vollzogen, alles Entscheidende bei ihr der Eingebung der Stunde überlassen worden. Dagegen hat kein noch so sorgfältig ausgearbeitetes Verfassungsprogramm jemals zu staatlicher Neugestaltung zu führen vermocht. Was im Nachfolgenden zur Darstellung gelangt, soll daher kein „Programm“ für irgendwen, es soll ein Aufruf, und, indem es Art und Möglichkeit künftiger Staatsgestaltung darlegt, eine gedankliche Wegbereitung zum Handeln, zur politischen Tat sein. Denn wir stehen heute in einem lebendigen Zeitgeschehen. In den zweieinhalb Jahren seit der Abfassung unseres ersten Artikels hat die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Welt ein Zeitmaß angenommen, daß auch auf der sonst so beschaulichen Fläche unseres staatlich-geistigen Daseins sich Wellen zu kräuseln beginnen, mit Schaumkämmen da und dort bereits, die auf nahenden Sturm deuten. Die Stunde politischen Handelns wird bald auch für unser Land und Volk schlagen.

Gewiß, gemessen an dem, was andere Völker an leiblicher und seelischer Not erleiden, geht es unserm Volk immer noch verhältnismäßig gut. Arbeitslosigkeit greift zwar auch bei uns mehr und mehr um sich. Aber die Mittel, sie zu lindern, sind noch vorhanden. Unsere öffentlichen Verhältnisse sind, mag man an der bestehenden Ordnung aussetzen, was man will, im großen Ganzen geordnete. Ein unmittelbares Bedürfnis nach einer grundsätzlichen Änderung des Bestehenden ist also in den breiten Massen des Volkes noch nicht sehr ausgeprägt. Das war aber bei der großen Staatserneuerung vor hundert Jahren nicht anders. Die Regenerationsbewegung von 1830 wurde keineswegs von Anfang an von den breiten Massen des Volkes getragen. Das Volk war im Gegenteil mit den bestehenden Verhältnissen, die ihm ein erträgliches Auskommen gestatteten, leidlich zufrieden. Um neue politische Lehrmeinungen bekümmerte es sich wenig. Ausgelöst wurde die politische Erneuerungsbewegung ausschließlich von einer Schicht junger, gebildeter und einsatzbereiter Männer, die im lebendigen Geschehen ihrer Zeit standen, und deren innerstes Fühlen und Denken mit dem Hergebrachten und Bestehenden nicht mehr übereinstimmte. Sie allein besaßen die Einsicht, daß und wo die vorhandenen staatlichen Einrichtungen den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entsprachen, sie allein die Entschlossenheit und den Willen, mit dem Bestehenden zu brechen und es durch eine zeitgemäße Umgestaltung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ersetzen. Für die Durchführung ihrer Absicht aber kam ihnen die Gunst der äußeren Verhältnisse zu Hilfe. Die Revolution und der Sieg des bürgerlichen Liberalismus in Frankreich im Sommer 1830 gab erst den unmittelbaren Anstoß zur Entfaltung der Regenerationsbewegung zur offenen, auf den Umsturz des Bestehenden gerichteten Volksbewegung. Aber auch die nationale

Bewegung von 1847, die zur Schaffung des Bundesstaates führte, zog einen Teil ihrer Kraft aus dem Gefühl der Verbundenheit mit einem allgemeinen europäischen Geschehen, fand Anstoß und Bestärkung in den nationalen Einigungsbestrebungen in Deutschland und Italien. So eröffnete beispielsweise der Leiter der vorörtlichen Geschäfte und Präsident der bernischen Regierung, Ulrich Ochsenbein, die eidgenössische Tagsatzung vom 5. Juli 1847, an der der Entscheid über die Errichtung oder Nichterrichtung des schweizerischen Bundesstaates fallen mußte, mit dem Hinweis auf die umfassende Bedeutung der anhebenden Beratungen im Völkerleben des Jahrhunderts; es gehe dabei um die Entscheidung eines geistigen Kampfes, der ganz Europa bewege, um die Erfüllung der heiligen Aufgabe, die politischen Einrichtungen der Schweiz mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Ohne dieses Bewußtsein, am eigenen Platz eine Aufgabe zu erfüllen, die allen ursprünglich von der gleichen Kultur- und Staatsgemeinschaft umfaßten Nationen Europas gestellt ist, hätte weder die Regenerationsbewegung, noch die nationale Einigungsbewegung von 1847 so rasch, ja vielleicht überhaupt nicht zum Erfolg geführt. Wieder befindet sich, wie vor fünfundachtzig und vor hundert Jahren, Europa in einem geistigen und politischen Umbruch. Bloß daß er diesmal noch tiefer, grundsätzlicher, an das Letzte rührend, ist. Wieder also kommt uns eine seltene Gunst der äußeren Verhältnisse zu Hilfe, unser Land und Volk vor dem Zurückbleiben vor der Geschichte, und das heißt vor Zerfall und Untergang wie 1798, zu bewahren, und „die heilige Aufgabe, die politischen Einrichtungen und geistigen Formen unseres Gemeinwesens mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen“, zu erfüllen. Ob wir die Stunde verstehen und ihrem Gebot Folge leisten? Das ist die schicksalsschwere Frage. Und diese Frage ist ihrerseits weitgehend eine Frage der Generationen.

Die Frage der Generationen.

Zweierlei Art zur Hauptsache ist die Geisteshaltung des heute im Staat an Herrschaft und Verantwortung stehenden Geschlechts. Die einen zweifeln weniger an der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung des bestehenden schweizerischen Staatswesens, als an der Möglichkeit einer solchen. Sie wissen aus hundert täglichen Einzelfällen, daß die vorhandenen Einrichtungen den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Aber vieljähriges engstes Verbundensein mit dem heutigen Ablauf des politischen Geschehens hat ihr Vertrauen zur Politik und ihren Glauben an einen, über den Tag hinausweisenden Sinn derselben erschüttert. Sie tun, was ihre Pflicht ist, aber die Kraft, Anstoß zu Neuem zu geben, bringen sie nicht mehr auf. Und wo der Notruf der Zeit oder ihr eigenes Gewissen ihnen mahnend im Ohr liegt, verschanzen sie sich hinter ihr „Es ist ja doch nichts zu machen!“ — Das sind die einen. Die andern aber, das sind die Opfer der geistigen Abkapselung, der unser Land und Volk seit Jahrzehnten verfallen ist. Sie sehen an der Schweiz und ihrem Zustand nur das Be-

sondere, nicht das Allgemeine, nur das eigenartig Schweizerische, nicht das allgemeingültig Europäische. Hier zeigen sich die Folgen allzulang ungestörten Wohlergehens, die Folgen von Reichtum und Satttheit, die Folgen auch eines Abseitsstehens vom großen Geschehen und Machtkampf der europäischen Führungsmächte, eines Abseitsstehens, das wohl, als politisches Mittel gehandhabt, sinnvoll ist, aber, als grundsätzliches Anders- und Bessersein verstanden, zu Selbstüberhebung und Hochmut und dem unvermeidlich darauf folgenden Fall führt. Was begrifflich und rechtlich fertig geformt vorliegt, verstehen sie. Aber ihr Urteil versagt gegenüber einer unfertigen, erst im Werden begriffenen Welt. Sie halten das Bestehende für ewig, weil sie auch davon nur mehr die Form, nicht mehr seinen Inhalt, um dessetwillen es einmal geworden ist, sehen. Sie lobpreisen den gegenwärtigen Zustand, weil unser Land durch ihn wie ein Eiland der Ruhe und Bequemlichkeit von einem es rings umbrandenden Meer von Aufruhr und Not abgehoben wird. Aber sie vergessen, daß auch die Schweiz des 18. Jahrhunderts von ihren damaligen regierenden Schichten den getreuen Untertanen und viellieben Eidgenossen als das glücklichste, freieste, wohlhabendste und von allen Fremden bewunderte Land gepriesen worden, und doch beim ersten Sturmwind in wenigen Tagen und Wochen ruhmlos zusammengebrochen ist.

Wären die Menschen diese beziehungslosen Einzelwesen, und die Gemeinschaften, in denen sie leben, diese zufälligen Zusammenhäufungen, die das liberale Staatsdenken aus ihnen machen möchte, dann hätten wir wenig Grund zu Hoffnung auf einen anderen Ausgang auch für die Schweiz des 20. Jahrhunderts. Der Mensch ist aber nicht nur ein natürliches Glied einer leiblich und geistig begründeten, neben andern Gemeinschaften bestehenden Volksgemeinschaft, er ist innerhalb dieser nationalen Gemeinschaft auch wieder in eine besondere Erlebnis- und Handlungsgemeinschaft eingebettet, er gehört einer Generation an. Und das heißt, daß er in Zusammenhänge hineingestellt ist, die er nicht selbst geschaffen hat, daß dieses Hineingestelltsein Anforderungen an ihn und ihn vor Aufgaben stellt, die nicht er gewählt hat, daß er diesen Anforderungen genügen und diese Aufgaben erfüllen muß, wenn er einer höheren Berufung leben, wenn sein Leben mehr als ein unbeachtet verzischender Funke, wenn es, ein Blatt der Geschichte seines Volkes beschreibend, der Ewigkeit teilhaftig sein will. Darin drückt sich ein höheres Walten in allem menschlichen Sein und Geschehen aus, daß der Mensch vor diese eigene Verantwortung gestellt ist: zu erkennen, wozu er berufen und seine Berufung unter Hingabe seiner Person zu erfüllen, oder sich der Erkenntnis seiner Berufung zu verschließen und das ihm für seinen Durchgang durch das Leben anvertraute Gut nutzlos zu vertun. Dem zur Verantwortung heranwachsenden Geschlecht ist aber diese Aufgabe gestellt: die durch zwei Jahrhunderte aufklärerischer, den Einzelmenschen zum Richtpunkt alles Handelns erhebender Gedankenherrschaft zerstörte Gemeinschaft wieder aufzubauen. Aus unbewußter Lebens-

tiefe bricht in der jungen Generation der Selbsterhaltungswille der Art durch. Denn mag auch langdauernde Übersteigerung des Gesichtspunktes der Ein- und Unterordnung des Einzelwesens dem Aufkommen schöpferischer Führerpersönlichkeiten hinderlich sein und zeitweilig vermehrter Wertbetonung des Einzelwesens Platz machen müssen: grundsätzlich den Einzelmenschen und sein Wohlergehen zum Richtpunkt des Handelns zu erheben ist, lebensgeschichtlich betrachtet, eine Zerfallerscheinung. Der Einzelne als solcher ist kein Wert. Er erhält diesen erst durch seine Beziehung auf die Art, auf die Gemeinschaft. Geburt und Tod, Werden und Vergehen, denen er untersteht, ermangelten jeden Sinnes, wenn es anders wäre. Darum auch seine Zweigeschlechtigkeit, die ihm, ob Mann ob Frau, immerwährend vor Augen hält, daß er nur in der Beziehung zu einem Andern seine Erfüllung findet. Weil sie diese ewigen Grundwahrheiten vergessen hat, gleitet die europäische Kulturwelt in immer tieferen Zerfall hinein. Unaufhaltsam schreitet die Auflösung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft fort. Eine Form der Auflösung folgt auf die andere: auf den liberalen Staat und seine kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der liberal-demokratische Staat und sein Staatssozialismus, auf diese der bolschewistische Staat und die Ordnung des Kommunismus.

Schicksalschwer lastet so die Frage auf einer Kulturwelt, die in der Geschichte der Menschheit zu den höchst erreichten Gipfelpunkten zählt: Gibt es noch eine Rettung? Gibt es noch Jemand, der dem zum Abgrund rollenden Rad in die Speichen zu fallen, dem Untergang dieser Kulturwelt und ihrer Ablösung durch andere Kulturkreise Halt zu gebieten vermag? Ja, es gibt sie. Das zur Verantwortung heranwachsende junge Geschlecht hat in seinen Wägsten und Besten das Geheiß seiner inneren Stimme erkannt. Es ist bereit, dem an es ergehenden Ruf der Geschichte Folge zu leisten und das Steuer aus einer Bahn herauszureißen, die zur Zerstörung der eigenen Art und Gemeinschaft führt, und es hinzulenken auf die Wiedergeburt der Gemeinschaft im Geist und in der leiblichen Form der Nation, es hinzulenken auf die Errichtung eines Staates, in dem Führung, Verantwortung und soziale Gerechtigkeit Richtpunkte des Tuns und Handelns sind. Wird es möglich sein, solchem Ziel je Wirklichkeit zu geben? Wer so fragt, hat damit die Frage, und mit ihr die Zukunft seines Volkes als nationaler Schaffensgemeinschaft schon verneint. Weil dieses Ziel verwirklicht werden muß, wird es auch möglich sein, es zu verwirklichen. Daß sie dieses unerbittlich gebieterische „muß“ in sich trägt und ihm, unter Einsatz der ganzen Person, Gehorsam zu leisten bereit ist, das macht die Berufung der jungen Generation zur geistigen und politischen Erneuerung unseres Landes und Volkes aus.

Die Erneuerung der Verfassung.

Wie haben wir uns den Weg zu denken, auf dem diese große Aufgabe der geistigen und politischen Erneuerung unseres Volkes und Gemeinwesens

verwirklicht werden kann? Die Führer und Träger der Regenerationsbewegung vor hundert Jahren legten, als sie den Augenblick zur Verwirklichung ihrer Absichten für gekommen hielten, den verantwortlichen Organen der bestehenden Staatsordnung Reformprogramme vor, brachten in Memorialen und formulierten Anträgen ihre Wünsche für eine Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen zum Ausdruck. Als sie aber damit weder bei den Großen Räten noch bei den Regierungen das mindeste Gehör fanden, richteten sie, zu tiefst überzeugt von der Notwendigkeit ihres Schrittes zum künftigen Wohl ihrer Volksgemeinschaft, ihren Ruf an die breiten Massen des Volkes und erzwangen durch deren Erhebung in bewaffneten Zügen und drohenden Auftritten von den bisherigen Machthabern die Einwilligung in eine grundlegende Änderung der bestehenden Verfassung und politischen Ordnung. Daß es dabei nicht ohne blutige Auseinandersetzungen abging, war bei einem Umsturz von der Tragweite des vorliegenden fast unvermeidlich. Die größten Opfer — 71 Tote und 131 Verwundete — kostete der Austrag zwischen dem städtischen Regiment und der Landschaft im Kanton Basel. Auch die nationale Einigungsbewegung des folgenden Jahrzehnts, die 1847/48 zur Errichtung des Bundesstaates führte, war von nicht weniger blutigen Geschehnissen begleitet. Hatte doch allein der zweite Freischarenzug 105 Tote, der Sonderbundskrieg gar 130 Tote und 435 Verwundete zur Folge. Wir müssen uns diese Tatsachen vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß, wo es gilt, der Gemeinschaft neue, ihr für Jahrzehnte und Jahrhunderte zum Segen reichende Lebensformen zu schaffen, der Einzelne und sein Opfer nicht zählt. Im Vergleich zu den Opfern, mit denen andere Völker die Gestaltung und Sicherung ihres künftigen Daseins erkaufen mußten — und müssen —, hat unser Volk, dank des ihm eignenden, aus langer geschichtlicher Schulung erwachsenen politischen Maßes, seine neuen Formen immer noch verhältnismäßig leicht erstritten. Das gilt auch für die Schaffung des Bundesstaates von 1847/48. Denn im Grunde ging es dabei um eine tiefgreifende Machtfrage. Was die „regenerierten“ Kantone wollten, war in der bestehenden Verfassung, bezw. im bestehenden Bundesvertrag nicht nur nicht vorgesehen, sondern stand im Widerspruch dazu. Die Träger der bestehenden Ordnung befanden sich daher, rein verfassungsrechtlich gesehen, im Recht, wenn sie sich gegen die angestrebte „Bundesrevolution“ zur Wehr setzten. Sie taten es aber in einer Form, die den revolutionären Kantonen die Begründung der offenen Gewaltanwendung, durch die die machtmäßigen Grundlagen für die Verwirklichung ihres Zieles geschaffen werden sollten, als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der „Autorität des bestehenden Bundes“ ermöglichte.

Unsere heutige Bundesverfassung sieht in ihren Artikeln 118—123 ihre eigene Abänderungsmöglichkeit und den dafür einzuschlagenden Weg vor. Nach Artikel 118 kann die Bundesverfassung jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Gesamterneuerung geschieht durch Bundesgesetzgebung (Art. 119), d. h. sie wird vom Parlament beschlossen und ausgeführt.

bedarf allerdings zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Mehrheit der an der Volksabstimmung teilnehmenden Bürger und der Mehrheit der Kantone (Artikel 123). Beschließt nur der eine Rat Gesamterneuerung, oder verlangen 50,000 Stimmbürger eine solche, dann muß die Frage, ob eine Gesamtänderung stattfinden soll, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden; im Falle der Bejahung der Gesamterneuerung durch die Mehrheit der Stimmdenden geschieht die Ausführung durch das neu gewählte Parlament (Artikel 120). Artikel 121 sieht schließlich die Möglichkeit von Teiländerungen auf dem Wege des, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs möglichen Volksbegehrens vor. — Der Anstoß zur Umgestaltung der bestehenden Verfassung kann also, außer vom Parlament auch vom Volk, d. h. von 50,000 Stimmbürgern ausgehen. Aber das Begehren dieser 50,000 Stimmbürger genügt nicht, um das Parlament zu zwingen, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung an Hand zu nehmen. Erst wenn sich in der Volksabstimmung über dieses Begehren die Mehrheit der stimmenden Bürger bejahend dafür ausgesprochen hat, ist der Auftrag für das Parlament bindend. Ob nicht in dieser Bestimmung eine Verschlechterung etwa gegenüber dem Zustand von 1830 liegt, wo man nicht zuerst abstimmen ließ, ob eine Mehrheit des Volkes für die Verfassungsänderung sei, sondern die Einwilligung der bisherigen Machthaber in die Verfassungsänderung mit einer wahrscheinlich verhältnismäßig kleinen Volksminderheit erzwang, und erst nach der fertigen Ausarbeitung der Verfassung, bei der die Träger der Erneuerungsbewegung eine ausschlaggebende Rolle spielten, das Gesamtvolk seine Meinung bekunden ließ? Auf alle Fälle muß man sich darüber klar sein, daß, in der Volksabstimmung eine Mehrheit für ein Begehren zu gewinnen, das nur die Verfassungsänderung als solche verlangt, aber nichts über die Art und Richtung dieser Änderung enthält, und das also dem Stimmdenden keinerlei Gewähr bietet, daß die Änderung in dem von ihm gewünschten Sinn vorgenommen wird, eine sehr schwierige, wenn nicht fast aussichtslose Sache ist. Die für die heutigen Gegebenheiten maßgebende Verfassung von 1848 verlegt eben, entsprechend ihren Grundanschauungen von der repräsentativen Demokratie, das Gewicht der Staatswillensbildung ins Parlament, und so ist auch der Antrieb zur Neugestaltung der Verfassung und die Bestimmung von Art und Richtung dieser Neugestaltung praktisch in das Belieben des Parlaments gestellt.

Was für Aussichten aber bestehen, daß das Parlament von sich aus eine Gesamtänderung antreibt und in einer Weise vornimmt, wie sie von der Zeit gefordert wird, oder den ihm von einer Volksmehrheit übergebenen Auftrag — angenommen, eine solche habe das Volksbegehren nach Gesamtverfassungsänderung bejaht — richtig ausführt? Die Verfassungsgeber von 1848 glaubten dem aus einer Volksbewegung hervorgehenden Erneuerungswillen genügend Rücksicht getragen zu haben, wenn das Parlament, das die neue Verfassung auszuarbeiten hat, zu dem Zweck neu ge-

wählt wird. Ob bisheriges oder neues Parlament, macht aber, wenn die Neuwahl auf Grund der bisherigen Wahlart erfolgt, verhältnismäßig wenig aus. Sicher einmal was den Ständerat anbetrifft. Denn dieser auf dem Gesichtspunkt der Kantonsvertretung aufgebaute Rat wird, sobald es um eine grundlegende Verfassungsänderung geht, kaum je mit einem diese grundlegende Änderung fordernden Volkswillen übereinstimmen. Seine Zusammensetzung entspricht eben nicht den Mehrheitsverhältnissen im Land. (Heute besitzt beispielsweise eine Partei, die zahlenmäßig nicht über ein Viertel der Wähler verfügt, die größte Zahl von Vertretern in seinem Schoß, und eine andere Partei, die mehr als ein Viertel der Wähler hinter sich hat, besitzt eine Vertretung in ihm, die einen Vierundvierzigstel des Gesamtrates ausmacht.) Aber auch dem auf Grund der Verhältnismahl bestellten Nationalrat fehlt gerade die Eigenschaft, die ihn zur Annahme einer wirklichen Verfassungserneuerung befähigen würde: ein klares Mehrheitsverhältnis. Die Verhältnismahl gibt wohl ein mehr oder weniger getreues Abbild der im Volk vorhandenen Willensgruppen. Aber sie zerstört die Willensbildung auf der Mehrheitsgrundlage und damit die Möglichkeit staatsführender Beschlußfassung auf dieser Grundlage überhaupt. Nachdem die Wahl des Nationalrates auf der Grundlage der Verhältnismahl erfolgt, muß es fast als ausgeschlossen erscheinen, daß eine auch schon aufs tiefste im Volk wurzelnde Erneuerungsbewegung, innert nützlicher Frist, eine absolute Mehrheit darin zu erzielen vermag. Eine Mehrheitsbildung könnte also, wie bisher, auch im neuen Rat nur durch das Zusammengehen mehrerer Parteien erreicht werden. Durch ein solches Zusammengehen, von Fall zu Fall, von Willensrichtungen, die einander, sei es in staats- und wirtschaftspolitischer oder in weltanschaulicher Hinsicht, gegensätzlich gegenüberstehen, ist aber nie die für Entscheidungen grundlegender Art notwendige Willenseinheit zu erreichen. Was dabei herauskommt, sehen wir an unsern heutigen politischen Zuständen: in Fragen der Taktik, und unter Umständen in Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, wird man einig. Allen großen, für das Leben der Nation und des Staates entscheidenden Fragen dagegen muß man, weil darüber keine Einigkeit zu erzielen ist, ausweichen, und in den wichtigen Dingen alles beim Alten lassen. Die Verhältnismahl wirkt sich als der sicherste Bürge politischer Beharrung, und damit zugleich politischen Nichthandelns, politischen Treibenlassens, politischer Erstarrung aus. Das Parlament kann und wird unter diesen Umständen weder je den Ausgangspunkt einer grundlegenden Verfassungserneuerung bilden, noch das geeignete Organ sein, um eine von einer Volksbewegung begehrte Verfassungserneuerung durchzuführen.

Bleibt noch die Frage, ob auf dem Umweg über eine Teilerneuerung der Verfassung bessere Voraussetzungen für deren Gesamterneuerung geschaffen werden können. Der Vorteil der Teilerneuerung gegenüber der Gesamterneuerung besteht darin, daß ein Volksbegehren nach Einführung einer

neuen, oder nach Abänderung einer bestehenden Einzelbestimmung der Verfassung, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden kann, seine Urheber also in der Lage sind, Art und Richtung des betreffenden neuen Verfassungsteiles zu bestimmen. Und ferner darin, daß die Frage, ob eine Verfassungsänderung überhaupt vorgenommen werden soll, nicht zuerst dem Volk unterbreitet zu werden braucht; ist das betreffende Volksbegehren nach einer Einzeländerung der Verfassung zustande gekommen, dann muß das Parlament sich damit befassen. Nur — und damit wird dieser Vorteil praktisch wieder so gut wie aufgehoben — hat das Parlament in dem Fall, wo ein Volksbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Vorschlages vorliegt, das Recht, einen Gegenvorschlag zu machen, und seinen eigenen Vorschlag mit dem Vorschlag des Volksbegehrens zusammen dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Unterbreitung eines Doppelvorschlages unter eine Volksabstimmung führt aber zu einer Dreiteilung der Stimmenden in Befürworter des einen Vorschlages, in Befürworter des anderen Vorschlages, und in Verwerfende beider Vorschläge, was die Gewinnung des absoluten Mehrs für einen Vorschlag außerordentlich erschwert, ja unter Umständen wiederum fast aussichtslos macht. Also auch für die Teilerneuerung liegt der letzte Entscheid beim Parlament, d. h. bei demjenigen staatswillenbildenden Organ, das bei der heutigen Art seines Zustandekommens und in seiner heutigen Zusammensetzung am wenigsten Gewähr dafür bietet, daß es jemals eine über belanglose Einzelfragen hinausgehende Verfassungserneuerung anzutreiben und durchzuführen in der Lage ist.

Wir tun daher gut, ob des Stolzes auf die Vollkommenheit unserer schweizerischen verfassungsrechtlichen Einrichtungen, die jedes politische Geschehen in verfassungsmäßige Formen aufzufangen, für jede politische Willensäußerung eine Regel bereit zu halten suchen, nicht die großen Gefahren zu übersehen, die für die Zukunft unseres staatlichen Daseins gerade in dieser „Vollkommenheit“ der bestehenden Verfassungsverhältnisse liegen. Schon vor Jahrzehnten ist, in anderen Zusammenhängen, von Staatsmännern mit Zukunftsblick auf diese Gefahr hingewiesen worden. So etwa von Bundesrat Numa Droz in seiner in den neunziger Jahren verfaßten „Politischen Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert“ mit den Worten: „Wird die Volksherrschaft dereinst, ob der Ausübung so vieler Befugnisse müde geworden, sich selbst einsichtsvoll einiger derselben entledigen, oder sich dieselben durch eine, aus dem Übermaß der von den Massen ausgeübten Regiererei entstandene Diktatur entwinden lassen? Da auf dieser Welt alles ändert, so ist das eine durchaus denkbare Möglichkeit, die sogar, man kann es sagen, zur Tatsache werden wird.“ Wie aber soll sich das „zur Einsicht gekommene“ Volk auf Grund der bestehenden Revisionsvorschriften der Bundesverfassung einer ihm „im Übermaß übertragenen Regiererei“ entledigen? Vor lauter „Rechten“ sind wir ja um unsere großen, letzten Rechte gekommen. Freiheit besteht heute für den, der die bestehenden

Verhältnisse richtig und in Ordnung findet. Wer aber nicht teilnahmslos zusehen kann, wie seine Nation und Gemeinschaft unaufhaltsam dem Abgrund zutreibt, ist seines ursprünglichsten Freiheitsrechtes: Abhilfe dagegen zu schaffen, durch die Verfassung beraubt. Die Verfassung spricht ihm das Recht zu ihrer Umgestaltung zu, bindet aber den Gebrauch dieses Rechtes an Bestimmungen, die die Verfassungserneuerung zwar nicht aussichtslos — das wäre zu viel gesagt —, aber die Möglichkeit ihres Erfolges doch nur dann wahrscheinlich machen, wenn ein gütiges Schicksal uns Jahrzehnte Zeit dafür zur Verfügung stellt. Wie aber, wenn uns keine solche Wartefrist vergönnt ist? Wenn eine ständig wachsende Wirtschaftsnot, wenn der unaufhaltsam fortschreitende Zerfall der Gemeinschaft in einander sich bis aufs Messer bekämpfende Klassen, wenn die immer tiefer fressende nationale Vertrauenskrise uns zum Handeln, zur unmittelbaren Anhandnahme der Neuordnung unserer staatlichen Einrichtungen zwingen? Gerade weil unser Land und Volk das, was Drog für den Fall mangelnder Einsicht und Selbsterkenntnis voraussetzt: die Diktatur, nicht ohne schweren Schaden erträgt, müssen wir den Mut und die Entschlossenheit aufbringen, die Verfassung unter Umständen auf einem Weg umzugestalten, der in der Verfassung selbst nicht vorgesehen ist. Um unserm Gemeinwesen eine im Innern errichtete, oder, was viel wahrscheinlicher ist, wie 1798 von außen aufgezwungene Diktatur zu ersparen, müssen wir diese Selbsttäuschung in uns zerstören, daß die Vollkommenheit unserer Verfassungsformen auch eine Gewähr sei für die Vollkommenheit unseres politischen Zustandes. Keine Verfassung ist eben mehr als der Ausdruck einer bestimmten inneren Machtlage. Nicht sie schafft die politischen Verhältnisse. Sie geht aus gegebenen Machtverhältnissen hervor und dient deren Festigung und Sicherung für die Zukunft. Sind diese ursprünglichen Machtverhältnisse, die Inhalt und Richtung des Staates und seiner Verfassung bestimmt haben, zerstört, dann ist die Verfassung nur noch ein hohles Gebäude, das seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr zu dienen vermag.

Walther Burckhardt, der hochangesehene Staatsrechtslehrer der Berner Hochschule, hat das Wesen der Verfassung und den Sinn ihrer Revisionsbestimmungen in der Einleitung zu seinem „Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung“ unter anderem wie folgt gekennzeichnet: „Wer die Verfassung revidieren will, erkennt ihre Autorität nicht mehr an; wer die Verfassung kritisiert, steht außerhalb der Verfassung. . . Die Frage ist für ihn nicht mehr, was Rechtens ist, sondern was Rechtens sein soll; eine politische, nicht eine juristische Frage. . . Dem geltenden Recht wird nicht die formale Gültigkeit abgesprochen, sondern die innere Berechtigung. Man kann also dem Revisionsanhänger nicht mit juristischen Argumenten antworten, ihm Verletzung eines positiven Rechts vorwerfen, das er ja eben abschaffen will. . . Jede Regel ist eine Einschränkung der natürlichen Freiheit, und jede Vorschrift über die Art und Weise des Vorgehens bei der Revision der Verfassung erklärt alle anderen Revisionsverfahren für unzu-

lässig. Die Vorschriften über die Verfassungsrevision können also überhaupt keine juristische Geltung beanspruchen, denn sie wollen gerade und nur in dem Falle Anwendung finden, wo sich die Diskussion außerhalb des Rahmens des positiven Rechts bewegt; . . . und gerade in diesem einzigen Fall ihrer praktischen Bewertung versagen sie, verlieren sie ihre verbindliche Kraft, weil sie ihrem Gegner nicht auf demjenigen Boden entgegentreten können, auf dem er sie angreift. Und es ist weiter selbstverständlich, daß, wenn der Gegner anderer Verfassungsbestimmungen nicht zu seinem Ziele gelangt, weil der vorgeschriebene Revisionsweg zu lange oder zu beschwerlich ist, er sich eben gegen diese Revisionsvorschrift kehren wird; er muß dies konsequenterweise tun, und wenn er es tut, kann ihm logischerweise wieder mit keiner positiven Rechtsvorschrift der Weg versperrt werden. . . Die Verfassungsrevision ist somit immer, mag sie sich auch noch so ängstlich an die vorgeschriebenen Formen der Verfassungsrevision halten, juristisch betrachtet, ein revolutionärer Akt, weil sie auf Umwandlung der Grundvesten der geltenden Rechtsordnung abzielt und selber durch keine Rechtsnorm gebunden ist.“ — Damit sei nicht gesagt, fährt Burckhardt weiter, daß es keinen Sinn habe, in eine Verfassung Bestimmungen über die Art, wie die Verfassung revidiert werden solle, aufzunehmen. Im Falle ihrer freiwilligen Anerkennung gäben sie einen, wenn auch unverbindlichen, Vorschlag über das bei der Revision zu befolgende Verfahren. Im andern Fall, wenn ein Revisionsbegehrender sie nicht beobachten wolle, müsse er sie ausdrücklich anfechten, für unverbindlich erklären, sich auch in diesem Punkt zur Verfassung in Widerspruch stellen und durch ihre Verwerfung die Verantwortung für ein nach keiner allgemein anerkannten Regel gerichtetes Vorgehen auf sich laden. „Ob er dies tun soll oder nicht, ist für ihn eine ethische Frage, nicht eine rechtliche; er wird es um so leichter tun, als nach seiner subjektiven Überzeugung die durch die Verfassung vorgeschriebenen Revisionsformen unrichtig sind.“

Wir glauben nicht, daß man so weit gehen muß, die in der bestehenden Bundesverfassung enthaltenen Revisionsformen als schlechthin „unrichtig“ zu bezeichnen. Aber es sind Zeiten möglich, in denen der von ihnen vorgesehene Revisionsweg tatsächlich „zu lang und zu beschwerlich“ ist. Zu lang, weil Not und Bedrängnis uns nicht die nötige Zeit lassen, ihn bis zu Ende zu gehen; zu lang aber auch, um den Antrieb, den es für das Unternehmen einer Staatsumgestaltung braucht, immerfort lebendig zu erhalten; und „zu beschwerlich“ schließlich in dem Sinn, daß auf anderem Weg mit dem gleichen Kräfteeinsatz ein größeres und sichereres Ergebnis erzielt werden kann. Darum, ob die Zeiten, denen wir entgegengehen, so oder so sein werden: der letzte Sinn der Revisionsbestimmungen der bestehenden Verfassung muß darin erblickt werden, daß sie, wie Burckhardt sagt, den „Revisionsbegehrenden“ zwingen, sich der ganzen Tragweite der Verantwortung bewußt zu werden, die er auf sich nimmt, wenn er sich zu einem „nach keiner allgemein anerkannten Regel gerichteten Vorgehen“ entschließt; daß sie ihn

zwingen, diese „ethische Frage“ allein in seiner eigenen Brust, vor seinem innersten Gewissen zu entscheiden: ob er die Verantwortung für das künftige Schicksal seiner Nation und Volksgemeinschaft, ungeachtet der eigentlich damit betrauten bestehenden Ordnung, auf sich nehmen will; so wie die Männer von 1830, von den Verfechtern der bestehenden Ordnung verfehmt und verfolgt, aber beseelt vom heiligen Feuer ihrer Überzeugung, mit ihrem Tun nur dem an sie ergehenden Ruf der Zeit zu gehorchen, diese Verantwortung auf sich nahmen und dadurch für alle Zeiten als Führer und Wohltäter ihres Volkes in das Buch der Geschichte eingeschrieben sind.

Aufbrechen muß heute die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verantwortung in den Besten der Nation, aber übergreifen schließlich auf Tausende, Zehntausende und Hunderttausende. Und damit das geschehe, damit der Ruf von der notwendigen und kommenden Erneuerung in alle Ratsräle und politischen Parteien, zu allen Not leidenden und in Hoffnung harrenden Volksgenossen, bis in die entlegendsten Täler und hintersten Winkel des Landes dringe und überall das Feuer der Begeisterung für die große Sache entfache, und Opferfreude und Einsatzbereitschaft bei jedem Einzelnen, die Voraussetzung jeder echten Volksbewegung, wecke, muß die auf die Erneuerung des Staates und der Gemeinschaft gerichtete politische Bewegung auch Partei sein. Sie muß sich, als Partei, mit den andern Parteien messen und auseinandersetzen, sich in Abstimmungs- und Wahlkämpfe stürzen, um Sessel und Ämter ringen. Aber sie wird nie n u r Partei sein. Sie kämpft nicht um Macht im Staat, um geistige oder materielle Interessen der hinter ihr stehenden Volksschichten zu wahren und zu fördern. Wer sich ihr anschließt, schließt sich ihr nicht als Vertreter dieser Klasse oder jenes Berufs- und Weltanschauungsstandes, sondern als Einzelglied der Alle umfassenden Volksgemeinschaft an; nicht um Rechte zu gewinnen oder zu verfechten, sondern um Pflichten zu übernehmen, Pflichten gegenüber seinem Volk und Staat, und sich für deren Erfüllung mit Gut und Blut einzusetzen. Sie weicht dem Austrag unvereinbarer Gegensätze nicht aus (nur um keine Interessen zu gefährden); sie sucht im Gegenteil diesen Austrag, überzeugt, daß Unvereinbares nicht vereint, Unhaltbares nicht dadurch haltbar gemacht wird, daß man es verschweigt oder übersieht. Wo Entscheidungen reif sind, müssen sie getroffen werden, Wo in einem Staat der ursprüngliche Träger der Gewalt um Macht und Stellung gekommen ist, muß ein neuer Staatsträger geschaffen werden. Darum macht das das letzte Ziel einer schweizerischen Erneuerungspartei aus, im neuen Staat — von dessen drei Hauptäußerungsweisen: vom Staat als Verkörperung des Führungsgedankens, als Gewährleister der sozialen Gerechtigkeit und als Offenbarung der Nation, im nächsten Hest die Rede sein soll — staatstragender Stand zu werden.